

Synopse zum Anhörungsverfahren zur 1. Planänderung der 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen Bl. 4206 und Bl. 4207



Nummer der Stellungnahme: 021

Stellungnahme vom: 24.11.2015

Verfahrensbeteiligter: Stadt Meerbusch, Stadtplanung und Bauaufsicht - Stadtplanung -
Wittenberger Straße 21
40668 Meerbusch

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Antwort der Amprion GmbH
Sehr geehrte Damen und Herren, die folgende Stellungnahme erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des dafür zuständigen Ausschusses, der innerhalb der Frist nicht entscheiden konnte (Abgabefrist: 15. Dezember 2015). Stellungnahme der Stadt Meerbusch . Zur beabsichtigten Planänderung werden folgende Anregungen vorgebracht: - Erneut wird angeregt eine Erdverkabelung der neuen Trasse zu prüfen. Dies vor dem aktuellen Hintergrund das HGÜ-Leitungen nach Bayern zukünftig zum Großteil sehr wohl als Erdkabel ausgeführt werden sollen und können. - Unter Beachtung des hiesigen Trassen-Verlaufes, der im Weiteren Verlauf direkt an Kaarster Wohnbebauung vorbeiführt, wäre eine Erdkabellösung, unter Verzicht neuer Masten, landschaftsbildschützend sinnvoll.	Die Amprion GmbH bleibt bei ihrer Stellungnahme vom 10.07.2012 bezüglich der Forderung nach einer Erdverkabelung aufrecht. Die zukünftige Planung von HGÜ-Leitungen steht im vorliegenden Planfeststellungsverfahren nicht zur Rede, da eine Erdverkabelung hier bereits rechtlich nicht zulässig ist. Denn der Gesetzgeber hat in § 2 Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) abschließend geregelt, auf welchen Strecken eine Erdverkabelung auf der Höchstspannungsebene als Pilotstrecke getestet werden kann. Außerhalb der genannten Pilotstrecken ist im Anwendungsbereich des EnLAG daher die Errichtung einer Höchstspannungsleitung bei EnLAG-Vorhaben als Erdkabel unzulässig. Der hier geplante Leitungsbau ist nicht als Pilotstrecke in § 2 EnWG aufgeführt. Daher ist eine Erdverkabelung nicht planfeststellungsfähig. Sie drängt sich im Übrigen auch vor dem Hintergrund einer sicheren und preisgünstigen Energieversorgung nicht als vorzugswürdige Variante auf.
Hilfsweise wird angeregt, ebenfalls zur Reduzierung der Beeinträchtigung	

Datei: 021_ToEB_Stadt-Meerbusch.docx
Bearbeitungsstand: 01.03.2016

Stellungnahme der/des Verfahrensbeteiligten	Antwort der Amprion GmbH
gung des Landschaftsbildes, die wesentlich höheren neuen Masten starker im Gleichschritt mit den Vorhandenen anzuordnen. - Dies betrifft den geplanten Mast Nr. 2, der durch Verlagerung auf einen Standort paralleler zum vorhandenen Mast Nr. 251 zu einer optischen Einheit zusammengezogen werden kann. Somit wäre eine perspektivisch verbesserte Ansicht aus den unterschiedlichsten Blickwinkeln erreichbar.	Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Die Amprion GmbH hat eine Verlegung des hier genannten Mastes Nr. 2 hinsichtlich einer Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes geprüft. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der Mast Nr. 2 bei der angeregten Verschiebung im Wasserschutzgebiet Zone 2 statt wie bis her in Zone 3 liegen. Aus Gründen des Wasserschutzes wurde der gewählte Standort zu Lasten eines stärkeren Gleichschrittes der Leitungen beibehalten und seinerzeit mit der HWB abgestimmt.
- Ergänzend wird auf das Schreiben der Amprion GmbH vom 14. Februar 2014 (Herr Langmann) zum Kauf einer Grundstücksteilfläche zu Aufforstungszwecken verwiesen. Die von der Amprion GmbH zugesagte Sicherung des Landschaftsbildes entsprechend den Eingründungsdarstellungen gemäß Flächennutzungsplan im Bereich der Sondergebietsfläche ist in den Planfeststellungsunterlagen aufzunehmen. Mit freundlichen Grüßen In Vertretung Michael Assenmacher Technischer Beigeordneter	Das hier genannte Grundstück zum Ausgleich des Landschaftsbildes steht nicht im Zusammenhang mit der Bl. 4206 sondern betrifft Vereinbarungen zwischen Amprion und der Stadt Meerbusch zur Eingrünung der Umspannanlage Osterath. Eine Behandlung in diesem Planfeststellungsverfahren ist somit nicht angezeigt. Amprion widerspricht daher der Aufnahme einer solchen Maßnahme in den Planfeststellungsbeschluss.



